

**Günther-Deegener-Gedächtnisvortrag:**  
**Das Bundeskinderschutzgesetz aus zwei Perspektiven:**  
**Das Bundeskinderschutzgesetz**  
**zwischen**  
**Anspruch und Wirklichkeit**

**Reinhard Wiesner**

**Kinderrechte und Kinderschutz**  
**zwischen Anspruch**  
**und Wirklichkeit**  
**DGfPI - Bundestagung in Merseburg**  
**30.11.– 01.12.2017**

# Lieber Günther, Du fehlst uns



# Übersicht

- **Kinderschutz im Dreieck Eltern-Kind-Staat**
- Themen des Bundeskinderschutzgesetzes
  - Frühe Hilfen/ Netzwerke
  - Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung
  - Kinderschutz in Einrichtungen

# Kinderschutz im **Dreieck Eltern-Kind-Staat**

## Der verfassungsrechtliche Rahmen: Art. 6 Abs.2 GG

- Der Schutz des Kindes vor Gefahren für ihr Wohl ist **Teil der elterlichen Erziehungsverantwortung** nach Art. 6 Abs.2 Satz 1 GG
- Die **primäre Aufgabe des Staates** ist es, die **Eltern** bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu **unterstützen**
- Ist das **Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet und** sind die **Eltern nicht bereit oder in der Lage**, die Gefährdung abzuwenden bzw. an der Abwendung mitzuwirken, so hat „**der Staat**“ die erforderlichen Maßnahmen **zum Schutz des Kindes** (durch rechtsverbindliche Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung) zu treffen.
- Darüber hinaus trifft den Staat auch eine **Schutzpflicht** für das Kind bei **Gefahren außerhalb des Einflussbereichs** der Eltern

# Kinderschutz aus der Perspektive der Kinder:

- Kinder sind von Geburt an **Träger von (Grund)Rechten**
  - Menschenwürde
  - Freie Entfaltung der Persönlichkeit und Recht auf körperliche Unversehrtheit
- **Kinder haben ein Grundrecht (gegen den Staat)**
  - auf Gewährleistung der elterlichen Pflege und Erziehung (Art.2 Abs. 1 i.V. mit Art. 6 Abs.2 Satz 1 - BVerfG v. 19.2.2013)
  - auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl (Art. 2 Abs.2 i.V. mit Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG)

•

# Das Bundeskinderschutzgesetz von 2012.....

- erfindet den Kinderschutz nicht neu, sondern baut auf vorhandenen Regelungen auf und entwickelt sie weiter
- geht von einem weiten Verständnis des Kinderschutzes aus
- setzt einen (neuen) Schwerpunkt bei den „Frühen Hilfen“
- versucht, die verschiedenen Akteure „ an einen Tisch“ zu bringen
- legitimiert nicht zu „verdachtsunabhängigen“ Kontrollen

# Herausforderungen bei der Umsetzung

- Verknüpfung der verschiedenen Systeme
- Konsens über die Aufgabenverteilung (Federführung/ Mitwirkung)
- Kommunikation „auf Augenhöhe“
- Transparenz gegenüber den Adressaten

# Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

- **Art.4 BKiSchG: Evaluation**

„Die Bundesregierung hat die **Wirkungen** dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu **untersuchen** und dem Deutschen Bundestag **bis zum 31. Dezember 2015** über die Ergebnisse dieser Untersuchung **zu berichten**.“

- Der Bericht der Bundesregierung  
vom 16.12.2015





# Struktur des Gesetzes

## Das Bundeskinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

**Bezeichnung:** Gesetz zur Stärkung eines aktiven **Schutzes von Kindern und Jugendlichen** (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen anderer Gesetze

Art. 4: Evaluation

Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Art. 6: Inkrafttreten

# Übersicht

- Kinderschutz im Dreieck Eltern-Kind-Staat
- **Themen des Bundeskinderschutzgesetzes**
  - **Frühe Hilfen/ Netzwerke**
  - Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung
  - Kinderschutz in Einrichtungen

# „Frühe Hilfen“ als Thema des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 1 Abs. 3, 4 KKG)

„(3) Unterstützung der Eltern als Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft

(4) Zu diesem **Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern** bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe.

Kern ist die Vorhaltung eines **möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots** im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).“

► **Frühe Hilfen als „neues, die bestehenden Sozialleistungssysteme ergänzendes und verbindendes Versorgungselement“ (NZFH 2016)**

# Frühe Hilfen und ihre **Finanzierung**:

Stufe 1: 2012-2017	Stufe 2: ab 2018
<p data-bbox="150 625 890 682"><b>Modellprojekt des Bundes</b></p> <p data-bbox="100 711 929 958">zum Aus- und Aufbau der <b>Netzwerke Frühe Hilfen</b> und des <b>Einsatzes von Familienhebammen,</b> <b>auch</b> <b>unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen</b></p>	<p data-bbox="1128 625 1663 682"><b>Fonds des Bundes</b></p> <p data-bbox="977 711 1760 943">zur Sicherstellung der <b>Netzwerke Frühe Hilfen</b> und der <b>psychosozialen Unterstützung</b> <b>von Familien</b></p>
<p data-bbox="100 1043 556 1086">2012: 30 Mio Euro</p> <p data-bbox="100 1119 556 1162">2013: 45 Mio Euro</p> <p data-bbox="100 1195 836 1238">2014 und 2015: je 51 Mio Euro</p>	<p data-bbox="1155 1105 1634 1148">jährlich 51 Mio Euro</p>

# Umsetzung der Frühen Hilfen „vor Ort“

- ▶ Die gesetzliche Regelung sichert nur die finanzielle Förderung von Seiten des **Bundes**
- ▶ Die Organisation der Frühen Hilfen (Anbindung der Fachkräfte) erfolgt im Rahmen der von den Ländern erarbeiteten Fördergrundsätze in kommunaler Verantwortung

[www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/](http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/)

# Die Realität

- Große regionale Unterschiede in der Umsetzung
- Schwierige Abgrenzung der „Frühen Hilfen“ von den gesetzlich geregelten Pflichtleistungen
- Unterschiedliche Konzepte beim Einsatz von Fachkräften und Nichtprofessionellen (Paten)

# Aus dem Evaluationsbericht: „**Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke "Frühe Hilfen"**“

## **Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen (§ 3 Abs. 4 KKG)**

- Der Einsatz von Familienhebammen wurde gesteigert, diese treffen überwiegend auf hohe Akzeptanz bei Adressaten und Adressatinnen.
- 55% der Jugendamtsbezirke setzen Familienhebammen für die längerfristige aufsuchende Betreuung ein.
- Über 70% der Familien, die über das Angebot durch Familienhebammen informiert wurden, nehmen dieses auch in Anspruch.
- Ca. die Hälfte der Jugendamtsbezirke schätzt die Versorgungslage mit Familienhebammen und Fachkräften aus „vergleichbaren Gesundheitsfachberufen“ als unzureichend ein.

# Zum Profil der Frühen Hilfen: Frühe Hilfen und die „Logik des Verdachts“

- **Günther Degener:** Frühe Hilfen / Frühwarnsysteme **zwischen Prävention und Gefährdungseinschätzung** (2014 S. 113 ff)
- **Das Bundesjugendkuratorium (2007/ 2017)**
  - *Das BJK erkennt die in den Frühen Hilfen liegenden Chancen in Hinblick auf ihren frühen, niedrighschwelligen Zugang und ihr besonderes Potenzial in der gesundheitlichen und alltagspraktischen Förderung von jungen Familien an.*
  - *Frühe Hilfen sind in diesem Sinne **frühe Unterstützungsleistungen**, die gar nicht notwendig so stark mit dem Präventionsbegriff – und auch nicht mit dem Kinderschutzbegriff – belegt werden müssten*



## Aus dem Zwischenbericht des NZFH 2014: Frühe Hilfen: „Profilschärfung ist notwendig!“

- *„Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich aus den Befunden der Begleitforschung bereits Entwicklungs- und Steuerungsbedarfe erkennen, die es für einen weiteren qualitativen Ausbau des Praxisfeldes Frühe Hilfen anzugehen gilt.*
- *Grundsätzlich zeigt sich bei den Angeboten und Strukturen im Bereich der Frühen Hilfen immer noch ein diffuses und zum Teil sehr heterogenes Bild.*
- *Vor allem ist das **Profil zu angrenzenden Handlungsfeldern** noch unscharf.*
- *Die Angebotspalette reicht von universellen Unterstützungsangeboten für alle Familien über spezifische Hilfen für Familien mit erkennbaren Belastungen bis hin zu Maßnahmen bei Familien, deren Erziehungsfähigkeit stark eingeschränkt ist und ein Eingreifen des Jugendamtes erfordert.*

# Netzwerke Kinderschutz (§ 3 KKG)

- Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von **Netzwerken mit folgenden Aufgaben**
- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
  - Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
  - Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz
- Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen, in die Netzwerke
- Abs.3 Anbindung der Netzwerke an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

# Einzubeziehen in die Netzwerke sind (§ 3 Abs.2 KKG) sind insbesondere...

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen
- Gesundheitsämter
- Sozialämter
- Gemeinsame Servicestellen
- Schulen
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Agenturen für Arbeit
- Krankenhäuser
- Sozialpädiatrische Zentren
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Familienbildungsstätten
- Familiengerichte und
- Angehörige der Heilberufe

# Die Realität:

## Das unklare Aufgabenspektrum der Netzwerke

- Das Bundeskinderschutzgesetz spricht von
  - Netzwerken Frühe Hilfen und
  - Netzwerken für Kinderschutz,
- ohne nach den je spezifischen Zielen und Aufgaben zu unterscheiden.
- In der Mehrzahl der Kommunen sind die Netzwerke **integrierte Netzwerke**, die sowohl für Kinderschutz als auch für Frühe Hilfen zuständig sind (NZFH 2014)
- In diesem Zusammenhang spricht sich das Bundesjugendkuratorium für eine **konzeptionelle Klärung von Netzwerkzuständigkeiten** vonseiten des Gesetzgebers aus. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass in den Orientierungen und Begründungen der Akteur\*innen der **Unterschied zwischen Hilfen, die sich an alle Eltern richten und keiner besonderen Indikation bedürfen, und Hilfen, die auf den Schutz vor Kindeswohlgefährdung bezogen sind, nicht hinreichend klargestellt wird.**

# Übersicht

- Kinderschutz im Dreieck Eltern-Kind-Staat
- Themen des Bundeskinderschutzgesetzes
  - Frühe Hilfen/ Netzwerke
  - **Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung**
  - Kinderschutz in Einrichtungen

# Rechtsentwicklung

## Bis 2005:

„Hält das **Jugendamt** zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen (§ 50 Abs.3)“

## 1.9.2005 (KICK)

- Einführung des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung: § 8a SGB VIII
- Regelungen zum Schutzauftrag öffentlicher **und freier Träger**
- **Einführung der i. e. Fachkraft**

## 1.1.2012 (BKISchG)

- Modifikation des § 8a (Hausbesuch, Qualifikation der ieF)
- Erweiterung des Einsatzbereichs der ieF (§ 8b SGB VIII, § 4 KKG)

# Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

- als (seit dem 1.1.2012) gesetzlich vorgegebenes Thema der Vereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger nach § 8a Abs.4 SGB VIII

setzt einen Konsens hinsichtlich

- der Aufgabe
- der Funktion
- der konkreten Befugnisse
- der Verfahrensabläufe

voraus

# **Aus dem Evaluationsbericht „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)**

- Der Anteil an Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen Jugendämtern und freien Trägern hat sich seit 2009 erhöht, am deutlichsten (mit einer Steigerung von 42% auf 61% der befragten Jugendämter) im Bereich der Kindertagesbetreuung.
- Kriterien für die Qualifikation der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ sind in knapp der Hälfte der Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern enthalten.
- Häufigste Kriterien in Vereinbarungen:
  - qualifizierter beruflicher Abschlusses (80%)
  - qualifizierte Berufserfahrung (76%)
  - Zusatzqualifikation „Kinderschutzfachkraft“ (71%)



# Erweiterung des Aufgabenfeldes der i.e.F. über die Kinder-und Jugendhilfe hinaus durch das BKiSchG

- Fachberatung für Berufsgeheimnisträger(innen)  
(§ 4 Abs.2 KKG)
  - Fachberatung für alle Personen, die beruflich in  
Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8b  
Abs.1 SGB VIII)
- ▶ In beiden Fällen:
- Rechtsanspruch, aber keine Verpflichtung zur  
Inanspruchnahme
  - Keine Vereinbarungen über die Qualifikation der ieF

# Sind Kinder und Jugendliche **mit Behinderung** weniger schutzbedürftig?

- Da sich der **Schutzauftrag** für die Fachkräfte eines Dienstes oder einer Einrichtung aus dem individuellen Betreuungsverhältnis (nicht aus § 8a SGB VIII) ergibt, ist er **auch von Fachkräften in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe nach dem **SGB XII** wahrzunehmen.**
- Zudem steht diesen Fachkräften jetzt der Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 b Absatz 1 zu.
- ▶ **Darauf müssen die Träger von Reha-Einrichtungen und -Diensten in den Verträgen nach § 21 SGB IX hingewiesen werden (Änderung durch das BKiSchG)**
- ▶ **Aber keine Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung (analog § 8a)**

# Die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern zur Information des Jugendamtes ( § 4 KKG)

- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**
  - **Verpflichtung zur Erörterung** gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung **mit Eltern, Kindern/Jugendlichen** (Absatz 1)
  - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (Absatz 2)
  - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann unter Beachtung des Transparenzgebots („*ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen*“) (Absatz 3)

## **Aus dem Evaluationsbericht: Konkreter Handlungsbedarf bei § 4 KKG**

- Beseitigung rechtlicher und systematischer Unklarheiten der Regelung
- Einbezug ärztlicher Melder/innen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung zur Ermöglichung von „Feedback“

# Übersicht

- Kinderschutz im Dreieck Eltern-Kind-Staat
- Themen des Bundeskinderschutzgesetzes
  - Frühe Hilfen/ Netzwerke
  - Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung
  - **Kinderschutz in Einrichtungen**

**§ 8b Abs.2 SGB VIII neu:**  
**Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und**  
**Anwendung von „Kinderschutzstandards“**

- ▶ (2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, **und die zuständigen Leistungsträger, haben** gegenüber dem **überörtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf**  
**Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher**  
**Handlungsleitlinien**
- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

# Qualifizierung der Betriebserlaubnis durch das BKiSchG (§ 45)

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, **wenn**
1. die dem **Zweck und der Konzeption** der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen **Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt** und
  2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
  - ▶ **3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.**

## **Aus dem Evaluationsbericht: Qualifizierung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

- 70% der befragten stationären HzE-Einrichtungen und 57% der befragten stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe geben an, über ein geregeltes Beschwerdeverfahren zu verfügen.
- In 68% der stationären HzE-Einrichtungen wird die Anzahl eingehender Beschwerden systematisch erfasst.
- Die Anzahl von Beschwerden liegt bei durchschnittlich fünf Beschwerden innerhalb des letzten Jahres; jede vierte Einrichtung hat keine Beschwerde erhalten.
- Die Prüfung der Umsetzung der Regelung durch die Aufsichtsbehörden erfolgt entweder rein formal oder anlassbezogen bei sonstigen Veränderungen der Betriebserlaubnis.



# **Zuletzt: Grundsätzliche Fragestellungen, die auf der Agenda bleiben müssen**

- Der Begriff „Kinderschutz“ und die **unterschiedlichen Verständnisse und Denklogiken** in den verschiedenen Professionen
- Die Frühen Hilfen an der **Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Gesundheitssystem**: Wo bleibt die finanzielle Beteiligung der Krankenkassen?
- Kinderschutz zwischen niederschweligen Angeboten und **spezialisierte Beratung**
- **Potentiale und Grenzen der Prävention**

# PRÄVENTION, KINDERSCHUTZ UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

## Aus der Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums 2017

[https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK\\_Stellungnahme\\_Praevention.pdf](https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK_Stellungnahme_Praevention.pdf)

- *Der ‚präventive Blick‘ bedarf der immanenten Korrektur, weil ansonsten zuvörderst die Risiken und weniger die Entwicklungspotenziale markiert werden“*
- *Eine zu starke Fokussierung auf Eltern in als prekär markierten Lebenslagen kann dazu führen, dass eine Gruppe von Eltern anhand von zuvor definierten Risikofaktoren als Problemgruppe konstruiert wird.*
- *Bei der Verknüpfung von primärpräventiven Maßnahmen mit Aspekten des Kinderschutzes besteht die Gefahr, dass der Kinderschutz tendenziell entgrenzt wird und Familien unter einer „Logik des Verdachts“ betrachtet werden.*
- *Das BJK wirft deshalb die Frage auf, ob die in den letzten zehn Jahren etablierten Präventionspolitiken und -praktiken in der Kindheit noch in allen Fällen eine **angemessene Balance** halten können zwischen öffentlicher Beobachtung des Aufwachsens von Kindern auf der einen Seite und privaten Freiheitsrechten von Eltern und Kindern auf der anderen Seite. Es ist auch zu fragen, ob das Wächteramt des Staates in Präventionspraktiken nicht bisweilen überinterpretiert wird.*

....oder mit den Worten von Günther Deegener

„Mir ist es wichtig, **Kindesmisshandlungen in einen größeren Zusammenhang zu stellen** und **allgemein Risiko- und Schutzfaktoren in den Blick zu nehmen**. Es gibt Faktoren, die die Entwicklung von Kinder und Jugendlichen stören bzw. belasten und zu verschiedensten Auswirkungen führen können. Darin eingebettet sind die verschiedenen Formen der Kindesmisshandlung: Es gibt Opfer von sexuellem Missbrauch und/oder körperlicher Misshandlung und/oder Partnergewalt und/oder seelischer Gewalt und/oder Vernachlässigung. **Risikofaktoren können im persönlichen Bereich liegen, im Bereich der Eltern, im sozialen Bereich und so weiter**. Diese Überlagerungen und ihre Folgen für die kindliche Entwicklung sollten erkannt werden.“

# Ein wirksamer Kinderschutz...

- ist eine permanente Herausforderung

Er braucht

- das Bekenntnis des Staates für förderlicher Rahmenbedingungen zum Aufwachsen von Kindern
- gute gesetzliche Grundlagen für ein breites Spektrum von Hilfen
- die Bereitschaft verschiedener Systeme und Berufsgruppen zur Kooperation
- fachlich kompetentes und engagiertes Personal
- eine ausreichende Personalausstattung in den Jugendämtern und in den Einrichtungen und Diensten
- eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft

Vielen Dank  
fürs Zuhören  
und für  
Ihr Engagement  
für den Kinderschutz

# Der Wiesner-Kommentar in der 5.Auflage Das SGB VIII auf dem aktuellen Stand!



Kommentierung des  
Gesetzes zur  
Verbesserung der  
Unterbringung, Versorgung und  
Betreuung ausländischer  
Kinder und Jugendlicher v.  
28.10.2015

► auf der website

[www.sgb-wiesner.de](http://www.sgb-wiesner.de)